

# Aschaffenburger Anzeiger

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

**Wann sind die Ämter und Dienststellen**

**der Stadtverwaltung für Sie da?**

■ **Bürgerservicebüro** im Rathaus, Erdgeschoss
Das Bürgerservicebüro im Erdgeschoss des Rathauses ist

**Montag, Mittwoch und Freitag** von 08.00 Uhr–13.00 Uhr
**Dienstag und Donnerstag** von 08.00 Uhr–19.00 Uhr
durchgehend für Sie geöffnet.

Sie können im Bürgerservicebüro Ihre **Melde-, Pass- und KFZ-Zulassungsangelegenheiten** erledigen. Dort erhalten Sie außerdem **Bewohnerparkausweise** und können Ihren Hund zur **Hundesteuer** oder **Müllgefäße** an- oder abmelden. Außerdem erhalten Sie dort **Anträge auf Wohn-geld, Rundfunkgebührenbefreiung** oder **Bank-einzugsermächtigungen** sowie weitere Service-leistungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgerservicebüro:
**Tel.: 330 555, Fax: 330 550**
**E-Mail: buergerservice@aschaffenburg.de**
Umfassende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter:

**www.aschaffenburg.de**

■ **Sonstige Ämter und Dienststellen** im Rathaus, Dalbergstr. 15
**und in den Gebäuden Dalbergstr. 9, Pfaffengasse 9 + 11 sowie Kartsplatz 2**
Telefonische und persönliche Auskünfte und Rückfragen einfacher Art sind selbstverständ-lich nach wie vor innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich

**Montag bis Donnerstag** von 08.00 bis 16.00 Uhr,
**Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr.**

Ihr Antrag, Ihr persönliches Anliegen usw. wird ohne Wartezeit erledigt bzw. in die Wege geleitet, wenn Sie vorausgehend persönlich, tele-fonisch oder per E-Mail einen **Gesprächster-min** vereinbaren. Dieser Termin kann auf Ihren Wunsch während der besonderen Servicezei-ten von

**Montag bis Donnerstag zwischen 06.30 und 19.00 Uhr,**
**Freitag zwischen 06.30 bis 14.30 Uhr** festgelegt werden.

■ **Sprechstunden** von **Oberbürgermeister Klaus Herzog**
Jeden Donnerstagvormittag haben Sie Gele-genheit, den Oberbürgermeister persönlich zu sprechen. Termine vergibt das Büro des Ober-bürgermeisters (Rathaus, 3. Stock, Zimmer-Nr. 308, Tel.: 330 1201).

■ **Beschwerden, Anregungen, Vorschläge, Hilfestellung**
Die städtischen Dienststellen erbringen Lei-stungen und Service für Sie als Kunden der Stadtverwaltung. Sollten Sie im Einzelfall mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wen-den Sie sich bitte zunächst an die verantwortli-che Dienststelle.

Sie können Ihr Anliegen auch allgemein, per E-Mail (buero-ob@aschaffenburg.de) oder auf dem Postweg (Stadt Aschaffenburg – Büro des Oberbürgermeisters, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg) vortragen.

■ **Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden der Stadtverwaltung**
Sie erreichen uns:
**per Telefon: 330 0**
**per Telefax: 330 720**
**per E-Mail: stadt-aschaffenburg@aschaffenburg.de**

**Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Aschaf-fenburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aschaffenburg für den So-zialbeirat – Sozialbeiratsatzung (SoBS) – § 1**

Die Sozialbeiratsatzung vom 24.11.2008 wird wie folgt geändert:

Im § 3 (Zusammensetzung und Vorsitz) wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Sozialbeirat hat grundsätzlich 29 Mit-glieder. Ihm gehören an:

- kraft Amtes:
  - der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg
  - der Sozialreferent der Stadt Aschaffenburg

• kraft Berufung durch den Stadtrat

- 27 weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

Im § 4 (Berufung und Amtsdauer der Mitglieder) wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit die Mitglieder des Sozialbeirates nicht kraft Amtes Mitglied des Sozialbeirates sind, wer-den sie und ihre Stellvertreter vom Stadtrat be-rufen. Die Berufung der 27 weiteren Mitglieder er-folgt gemäß der nachfolgenden Aufstellung:

- 11 vom Stadtrat delegierte Stadtratsmitglieder. Dabei sollen CSU und SPD jeweils 3 Stadträ-te/innen und die übrigen Gruppierungen bzw. ohne Parteizugehörigkeit jeweils 1 Stadtrat/in be-nennen.

- 1 Vertreter/in des Caritasverbandes für die Stadt Aschaffenburg e. V.
- 1 Vertreter/in des Diakonischen Werks Unterrain
- 1 Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Aschaffenburg e. V.
- 1 Vertreter/in des Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Der Paritätische Wohlfahrtsverband Bayern
- 1 Vertreter/in des VdK Bayern, Kreisverband Aschaffenburg-Alzenau
- 1 Vertreter/in des Bund Deutscher Kriegsopfer
- 1 Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen

- 1 Vertreter/in der Lebenshilfe e. V.
- 1 Vertreter/in des Bayer. Blindenbundes e. V. Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Evang.-Luth. Dekanats Aschaffenburg
- 1 Vertreter/in des Vereins »Grenzenlos e. V.«
- 1 Vertreter/in des Vereins »Die Brücke e. V.«
- 1 Vertreter/in des Bischöflichen

- Stadt-Dekanats Aschaffenburg
  - 1 Vertreter/in der Erwerbsloseninitiative Aschaffenburg und Unterrain e. V.
  - 1 Vertreter/in der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Stadtverband Aschaffenburg

Wird trotz Aufforderung von den entsprechen- den Vorschlagsträgern kein Vorschlag einge-reicht, steht es dem Stadtrat frei, die entspre-chende Vertreterposition unbesetzt zu lassen oder eine Person ohne entsprechenden Vor-schlag zu berufen.

§ 2
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Be-kanntmachung in Kraft.

**Aschaffenburg, 18.10.2011**

**Klaus Herzog**
Oberbürgermeister

**Beteiligungsbericht der Stadt Aschaffenburg für das Jahr 2009**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadt Aschaffenburg jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Form des Privatrechts zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.

Der Stadtrat hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2009 in seiner Sitzung am 28.02.2011 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt im Rathaus, Stadt-kämmerei, Zimmer Nr. 412 während der allge-meinen Servicezeiten öffentlich zur Einsichtnah-me durch jedermann aus.

**Aschaffenburg, 02.11.11**

**STADT ASCHAFFENBURG**
**Klaus Herzog**
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat am 17.10.2011 folgende Nachtrags-haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2011 be-schlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeor-dnung bekannt gemacht wird:

<b>§ 1</b>	
Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalts-plan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit fest-gesetzt; dadurch werden	
<b>Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen</b>	
erhöht um	9.765.200 €
vermindert um	389.800 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
von bisher	165.899.050 €
auf nunmehr	175.274.450 €
<b>die Ausgaben</b>	
erhöht um	11.005.400 €
vermindert um	1.630.000 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
von bisher	165.899.050 €
auf nunmehr	175.274.450 €

**Im Vermögenshaushalt**

<b>die Einnahmen</b>	
erhöht um	6.348.400 €
vermindert um	3.157.900 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
von bisher	39.975.100 €
auf nunmehr	43.165.600 €
<b>die Ausgaben</b>	
erhöht um	5.011.500 €
vermindert um	1.821.000 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
von bisher	39.975.100 €
auf nunmehr	43.165.600 €

verändert

<b>§ 2</b>	
(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen im Vermögenshaushalt wird von 12.436.400 € um 2.284.900 € ver-mindert und damit auf 10.151.500 € neu festgesetzt.	
(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen der Stadtwerke (Eigenbetrieb) wird von 4.659.000 € um 36.100 € erhöht und damit auf 4.695.100 € neu festgesetzt.	
<b>§ 3</b>	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtig-ungen im Vermögenshaushalt wird von 3.100.000 € um 1.600.000 € erhöht und damit auf 4.700.000 € neu festgesetzt.	
<b>§ 4</b>	
Diese Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.	
<b>II.</b>	

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechts-aufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 bzw. Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Nach-tragshaushaltsatzung mit Schreiben vom 26.10.2011, Nr. 12 – 1512.00-/11, erteilt.

**III.**
Die Nachtragshaushaltsatzung und der Nach-tragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 26 der Gemeindeordnung und der Bekanntmachungs-verordnung vom 19.01.1983 in der Zeit vom 14.11.2011 bis einschließlich 21.11.2011 im Ra-thaus, Stadtkämmerei, Zimmer-Nr. 413, während der allgemeinen Servicezeiten öffentlich zur Ein-sicht auf.

**Aschaffenburg, 04.11.2011**

**STADT ASCHAFFENBURG**

**Klaus Herzog**

Oberbürgermeister

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallsorgung in der Stadt Aschaffenburg**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 1 und 8 KAG folgende

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfall-**

**entsorgung in der Stadt Aschaffenburg**

**(AbfGS):**

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Aschaffenburg erhebt für die Benut-zung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrich-tung Gebühren.

**§ 2 Gebührenschnldner**

- Gebührenschnldner ist, wer die Abfallent-sorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Hol-system gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallent-sorgung der Stadt angeschlossenen Grund-stücks als Benutzer. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auch der schuldrechtliche Nutzungsberech-tigte Benutzer sein. Bei der Verwendung von Restmüll- und Bioabfallsäcken ist der Er-werber, bei der Selbstanlieferung von Ab-fällen sind der Abfallerzeuger und Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt be-nutzt auch derjenige, dessen unzulässig be-handelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- Mehrere Benutzer sind Gesamtschnldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungs-egentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter ge-richtet werden.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

- Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol-system bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse, mit de-nen ein Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist oder im Fall des § 15 Abs. 3 AWS aufgrund der Mindestgefäßvolu-menberechnung an die Abfallentsorgung an-geschlossen sein müsste, der Zahl der Ab-fuhren sowie nach der Zahl der Restmüll- oder Bioabfallsäcke. Soweit in dieser Sat-zung gewichtsbezogene Regelungen ange-geben sind, bestimmt sich der Gebühren-maßstab auch nach dem Gewicht der Rest-müllmenge. Ist die Feststellung des Ge-wichts in den Fällen des § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 4 Abs. 6 Satz 2 nicht möglich, so wird für jede Leerung eines 1100 l Restmüllbehältnisses ein Gewicht von 175 kg pauschal zugrunde gelegt.
- Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Einstufung als thermisch behandelbarer Abfall oder Abfall der nach geltenden Vor-schriften ohne thermische Behandlung ab-gelagert werden kann, soweit diese Gebüh-rensatzung keine gesonderten Gebühren-tatbestände enthält. Der Gebührensatz er-gibt sich aus § 4 Abs. 9 und 10. Ist auf einer Entsorgungseinrichtung keine Einrichtung zur gewichtsmäßigen Erfassung der Anlieferung vorhanden oder bei Ausfall oder Störung der Waage und der dazugehörenden elektroni-schen Einrichtungen wird das Gewicht vom Personal der Stadt oder deren Beauftragten geschätzt.
- Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter, abgelagerter oder entgegen § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferte Abfälle beträgt die Gebühr die nachgewie-senen Aufwendungen, die die ordnungs-gemäße Entsorgung der Abfälle verursacht.

**§ 4 Gebührensatz**

- Bei der Jahresgebühr wird unterschieden zwischen der Regelleistung gemäß § 15 Abs. 2 AWS und der Sonderleistung gemäß § 15 Abs. 4 AWS. Die Jahresgebühr für die Ab-fallentsorgung im Bring- und Holsystem be-trägt bei vierzehntägiger Abfuhr der Rest-müllbehältnisse in der
  - je Behälter mit 80 l Regelleistung 192,00 €
  - Zuschlag für Sonderleistung 30,00 €
  - je Behälter mit 120 l Regelleistung 281, 40 €
  - je Behälter mit 240 l Regelleistung 563, 40 €
  - je Behälter mit 660 l Regelleistung 1.503,00 €
  - je Behälter mit 1100 l Regelleistung 2.412,60 €
- Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung von Restmüllbehältnissen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AWS im Bring- und Holsystem be-trägt bei 4wöchentlicher Abfuhr der Rest-müllbehältnisse
  - je Behälter mit 80 l 96,00 €
  - Zuschlag für Sonderleistung 30,00 €
Für die Bereitstellung von abschließbaren Restmüll- oder Wertstoffgefäßen bis 240 l wird ein jährlicher Zuschlag von 7,20 € je ab-schließbares Gefäß erhoben.
- Bei Anschlusspflichtigen, die Verdichtungs-geräte betreiben, wird ein Jahresgewicht von 4 500 kg pro 1 100 l Restmüllbehältnis bei turnusgemäßer Abholung festgesetzt. Bei Überschreitung des Jahresgewichts oder bei zusätzlichen Leerungen sind die gewichts-bezogenen Regelungen nach Abs. 4 und 6 anzuwenden.
- Auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken beträgt die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bei 14tägiger Abfuhr der Restmüll-be-hältnisse und einem Jahresgewicht bis zu 4 500 kg Restmüll je bereitgestellten Müll-großbehälter mit 1 100 l Füllraum 1.543,20 €.

Bei Überschreitung des Jahresgewichts pro Behälter ist zusätzlich ein gewichtsbezoge-nes Entsorgungsentgelt nach Abs. 9 zu zah-len. In der Gebühr nach Abs. 4 Satz 1 ist die kostenlose Bereitstellung einer Bioabfall-falle bis 120 l und eines Großbehälters für Altpapier mit 1 100 l Füllraum bei turnusge-mäßer Abfuhr nach der Abfallwirtschafts-satzung enthalten.

(5) Die Bereitstellung von Wertstoffbehältnissen

im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 Ab-fallwirtschaftssatzung (AWS) und des § 15 Abs. 2 AWS ist mit der Restmüllgebühr ab-gegolten. Die Jahresgebühr für zusätzliche Wertstoffvolumen im Holsystem bei tur-nusgemäßer Abfuhr nach der Abfallwirt-schaftssatzung beträgt für Bioabfall 10,00 € je 10 Liter Gefäßvolumen.

- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restmüllgroßbehälters nach Abs. 1 mit 1 100 l Füllraum beträgt 53,50 €
- Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restmüllgroßbehälters nach Abs. 4 mit 1 100 l Füllraum beträgt 20,00 € pro Leerung, zuzüglich der gewichtsbezoge-nen Entsorgungskosten nach Abs. 9.
- (7) Für die Abfuhr eines Wertstoffbehälters, der entgegen seiner Zweckbestimmung ganz oder teilweise befüllt worden ist, wird eine Gebühr von 0,13 €/l Wertstoffgefäßvolumen festgesetzt.
- (8) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll-/Bioabfallsäcken beträgt
  - für jeden Restmüllsack mit 70 l Füllraum 5,00 €
  - für jeden Bioabfallsack mit 120 l Füllraum 3,50 €
In ihr sind neben den Kosten für die Entsor-gung die Anschaffungs- und Verkaufskosten enthalten. Bei Nichtbenutzung erworbener Restmüll- oder Bioabfallsäcke besteht kein Anspruch auf eine vollständige oder anteili-ge Erstattung der Gebühr.
- (9) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst-angelieferten Abfällen betragen
  - a) für Abfälle, die thermisch behandelt werden müssen 141,00 € je Tonne
  - b) für Abfälle, die ohne thermische Behandlung abgelagert werden können 133,50 € je Tonne.
- (10) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 AWS beträgt 25,00 €.
- (11) Baum- und Strauchschnitt aus nach § 6 Abs. 1 und 2 AWS angeschlossenen Grundstü-cken ist bis zu 1 m³ pro Halbjahr gebühren-frei, wenn er in diesem Zeitraum als Einzel-anlieferung für ein Grundstück auf den Re-cyclinghöfen angeliefert oder der zweimal im Jahr stattfindenden Grünabfallsammlung übergeben wird.

**§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht im Holsystem für die im § 4 Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren ent-steht mit dem Ersten des Monats, in dem die Anschlusspflicht beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht im Holsystem für die im § 4 Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die An-schlusspflicht entfällt.
- (3) Die Gebührenpflicht im Holsystem für die im § 4 Abs. 6, 7, und 10 genannten Gebühren entsteht mit der jeweiligen Abfuhr und Ent-sorgung des betreffenden Behältnisses oder Sperrmülls.
- (4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- und Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenschnld mit der Abgabe des Sa-ckes an den Benutzer.
- (5) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Ge-bührenschnld bei der Übergabe der Abfälle.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandel-ter, gelagerter oder abgelagerter oder entgegen § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angeli-eferte Abfälle entsteht die Gebührenschnld mit der Verwirklichung der Tatbestände.

**§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wer-den die Gebühren nach § 4 Abs. 1 mit 5 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. No-vember, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 6, 7 und 10 so-wie alle gewichtsbezogenen Gebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

- (3) Bei Verwendung von Einwegmüllsäcken, bei Selbstanlieferung sowie bei Entsorgung un-zulässig behandelter, gelagerter oder abge-lagerter oder entgegen § 4 Abs. 4 in Ver-bingung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Abfall-wirtschaftssatzung angelieferter Abfälle wird die Gebühr mit dem Zeitpunkt ihres Entste-hens nach § 5 Abs. 4 bis 6 fällig.

**§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Ge-bührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahres-gebühr erstattet.
- (2) Sind die Gebühren zu erstatten, so können sie mit anderen, der Stadt geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnet werden.

**§ 8 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

Betriebsstörungen bei der Abfallentsorgung las-sen die Gebührenpflicht grundsätzlich unberührt. **§ 9 Inkrafttreten, Außerkräfttreten**
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallent-sorgungssatzung der Stadt Aschaffenburg in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.03.2005 (amtlich bekannt gemacht im »Main-Echo« am 18.03.2005) außer Kraft.

**Aschaffenburg, 18.10.2011**

**Klaus Herzog**

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bürgersgespräch zum Einführen**

**von Bewohnerparken in Damm Süd**

Im Jahr 2009 wurde das Bewohnerparken in Damm im Teilgebiet Dammer-Steg eingeführt, da hier der Parkdruck durch gebietsfremde Lang-zeitparker besonders hoch war. Anfang dieses Jahres wurden die Bewohner zu einer Erweite-rung des Bewohnerparkgebiets in Damm be-fragt, bei der sich eine Mehrheit dafür aus-sprach. Das Stadtplanungsamt hat daraufhin den Parkraum in ganz Damm noch einmal untersucht und einen Entwurf zum Bewohnerparken er-stellt. Das Stadtplanungsamt möchte nun das Konzept im Bereich westlich der Straßenachse Müller-

straße / Burchardtstraße vorstellen. Hierzu laden wir Sie am

**Mittwoch, 16. November 2011 um 19.30 Uhr**
**in der Sporthalle der Dalbergsschule**
**(Eingang Paulusstraße)**

herzlich ein!

**Aschaffenburg, 11.11.2011**

**Klaus Herzog**
Oberbürgermeister

**Tagesordnung zur 10. Sitzung des Umwelt- und Verwaltungssenates am Dienstag, 15.11.2011, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal Öffentlich**

- Fließgewässer III. Ordnung
  - Bericht der Verwaltung
- Neubau einer Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes mit Parkebene auf dem Baugrundstück Fl.-Nrn. 2000/4 und 2000/7, Gemarkung Leider, Braunstraße 17, durch die Firma Kaup GmbH & Co. KG für Maschinenbau, Aschaffenburg, BV-Nr. 20110322
- Errichtung einer Stellplatzanlage für 79 Stellplätze auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 3649, Gemarkung Aschaffenburg, und Fl.-Nr. 5420, Gemarkung Goldbach, An der Lache in Aschaffenburg bzw. Goldbach, durch die Firma Kalkwerke GmbH, Aschaffenburg, BV-Nr. 20110269
- Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 20 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Baugrundstück Teilfläche aus Fl.-Nr. 5955/28, Gemarkung Aschaffenburg, an der künftigen Kurt-Frenzel-Straße, durch die Elssesser GmbH, Aschaffenburg, BV-Nr. 20110340
- Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 4 und 5 Wohneinheiten sowie vier Garagen auf dem Baugrundstück Teilfläche aus Fl.-Nr. 5955/251, Gemarkung Aschaffenburg, an der Hugo-Karpf-Straße, durch die Firma DREGER WOHNBAU GmbH, Aschaffenburg, BV-Nr. 20110382
- Neubau einer Tragulthalle zur Überdachung von vier Tennisplätzen im Winter auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 417/5, Gemarkung Leider, an der Kleinen Schönbuschallee, durch den Tennisclub Schönbusch Aschaffenburg e. V., Aschaffenburg, BV-Nr. 20110208
- Abbruch eines baufälligen Hauses im denk-malsgeschützten Ensemble »Hauptstraße Obernau« und Erstellung eines denkmal-rechtlich notwendigen Ersatzbaus auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 81 und 82, Gemarkung Obernau, Hauptstraße 45 und 47
- Behandlung des Antrages der CSU-Stadt-ratsfraktion vom 20.06.2011 wegen »Lärmsituation entlang der Bahnlinie vom Hauptbahnhof Richtung Würzburg in Gold-bacher und Elsäser Str.« und Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 15.09.2011

**Tagesordnung zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 17.11.2011, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal Öffentlich**

- Präsentation der Internetplattform »Eltern im Netz«
- Statusbericht des Projekts »ANSchub« – Aschaffenerburger Netzwerk Schule - Beruf
- Aktuelle Entwicklungen im Jugendamt – Modellprojekt Familienstützpunkte – Bildungsbüro (BiB)
- Erhöhung der Grundpauschale des Tagespflegegeldes gem. § 23 SGB VIII ab dem 01.01.2011 auf mtl. 390,- €
- Nachtragshaushalt 2011 für den Bereich des Jugendamtes; Bekanntgabe
- Beratung über den Haushaltsvoranschlag 2012 (Einzelplan 4, Soziale Sicherung – Bereich Stadtjugendamt)
- Bekanntgabe der Sitzungstermine 2012

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fas-sung**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebau-ungsplanes für das Gebiet »Östlich Tauber-straße« auf den zwischen Tauberstraße, Glatt-bacher Straße und nördlicher Begrenzung durch die BAB A3 gelegenen Grundstücke Fl.Nr. 4123 und 4127 (Nr. 19/13)**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

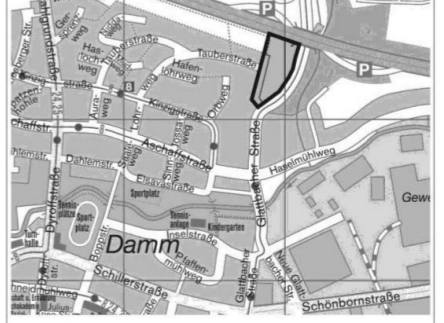
Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 17.10.2011 die Aufstellung eines vor-habenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für das Gebiet »Östlich Tauberstraße« auf den zwischen Tauberstraße, Glattbacher Straße und nördlicher Begrenzung durch die BAB A3 ge-legenen Grundstücke Fl.Nr. 4123 und 4127 (Nr. 19/13) beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Aschaffenburg, 11.11.2011**

**STADT ASCHAFFENBURG**

**Klaus Herzog**

Oberbürgermeister



**Bekanntmachung**

**Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 a;**

**Vergabestelle:**

Stadt Aschaffenburg

Dalbergstr. 15

63739 Aschaffenburg

Tel. 06021/330-1280; Fax 06021/330-682

amt-fuer-hochbau-und-gebaeudewirtschaft@aschaffenburg.de

b; Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/ A
Elektronische Vergabe: Nein
Verfahren der Ver- und Entschlüsselung: Entfällt

d; Art des Auftrags:

**Trockenbauarbeiten:</**